

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00512 vom 4. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00512

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00512 du 4 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00512 del 4 febbraio 2021

Erwägungen

E. 4.1

Arbeitsunfähige (Art.

E. 4.2

des Urteils ; Urk. 10/181/16 f., 10/202/10).

Zwecks Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers stellte das Gericht uneingeschränkt auf das psychiatrische Gutachten von Dr. Y.____ vom 12. September 2016 ab und gelangte auf dieser Grundlage zur

Auffassung, dass kein psychisches Leiden (mehr) vorliege, welches sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirke (E. 4.3 des Urteils; Urk. 10/181/17 ff., 10/202/27).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, keine körperlichen Arbeiten mehr ausüben zu können und gemäss ärztlicher Einschätzung von Dr. Z.____ auf eine einfache Tätigkeit im Büro angewiesen zu sein, weswegen Eingliederungs massnahmen zu gewähren seien (Urk. 1). Demgegenüber legt die Beschwerdeführerin ihre Beurteilung ein anderes Belastungsprofil zu Grunde, indem sie davon ausging, dass dem Beschwerdeführer im Vergleich zu 2017 nach wie vor leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten zumutbar seien (Urk. 2 S. 2).

E. 4.2.2

Im unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 13. Februar 2019 (Pro zess-Nr. IV.2017.000298, Urk. 10/181) äusserte sich das hiesige Sozialversicherungsgericht zum medizinischen Belastungsprofil des Beschwerdeführers. In somatischer Hinsicht stützte es sich auf die kreisärztliche Beurteilung von Dr. med. A.____, Facharzt für Chirurgie, vom 26. Juni 2017 und ging von einer vollzeitigen Arbeitsfähigkeit für leistungsgerechte, körperlich sehr leichte bis leichte Tätigkeiten aus. Vermieden werden sollten dabei belastende, repetitive Umwendlbewegungen des linken Unterarms und des linken Handgelenks mit mehr als 2.5 Kilogramm sowie mit Schlägen und/oder Vibrationen für den linken Arm verbundene Tätigkeiten. Als nicht geeignet stuft Dr. A.____ ausserdem Arbeiten unter schlechten Wetterverhältnissen wie Kälte oder Nässe sowie Tätigkeiten ein, welche ein kraftvolles Zupacken mit der linken dominanten Hand erfordern (E. 3.3.6 und E.

E. 4.2.3

Der Beschwerdegegnerin ist somit angesichts der soeben wiedergegebenen gerichtlichen Erwägungen

insofern zu widersprechen, als es nicht zutrifft, dass dem Beschwerdeführer seit 2017 leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten zumutbar sind. Es handelt sich vielmehr um sehr leichte bis leichte Tätigkeiten mit weiteren Einschränkungen in Bezug auf die linke obere Extremität. Inwiefern sich zwischenzeitlich wesentliche Änderungen an diesem somatischen Belastungsprofil ergeben haben sollten, ist nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang gestützt auf die Berichte von Dr. Z.____ nur mehr die Ausübung einfacher Bürotätigkeiten für möglich erachtet, kann ihm nicht gefolgt werden. So handelt es sich um eine fachfremde und mangels Begründung nicht nachvollziehbare Beurteilung, wenn der behandelnde Psychiater nur noch Tätigkeiten im Sitzen als leidensadaptiert bezeichnet. Für eine Einschränkung auf reine Büroarbeiten sprach er sich überdies nicht aus,

zumal er beispielsweise auch Fahrtätigkeiten oder logistische Arbeiten als möglich erachtete (Urk. 10/206/2).

Dazu sieht sich der Beschwerdeführer offenbar auch selbst in der Lage, ansonsten er sich im Januar 2020 nicht für eine Stelle als LKW-Fahrer beworben hätte (Urk. 10/207/1).

Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes auf psychischer Ebene wird vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht. Dr. Z.____

vertrat bereits mit Bericht vom 4. März 2016 die Auffassung, dass auch für angepasste Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe (Urk. 10/104/7). Mit Bericht vom 14. November 2019 bekräftigte er diese Einschätzung unter expliziter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen. Er hielt zudem fest, dass sich hinsichtlich der Auswirkungen des gesundheitlichen Zustands auf die Arbeitsfähigkeit keine Veränderungen ergeben hätten (Urk. 10/197/7 f.). Bereits im erwähnten Urteil IV.2017.00298 hat das Gericht die Beurteilung von Dr. Z.____

namentlich unter Berücksichtigung der Erfahrungstatsache, dass behandelnde Arztpersonen mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E.

3b/cc), als nicht überzeugend eingestuft (E.

4.3.2 ; Urk.

E. 4.2.4

Nach dem Gesagten hat sich das medizinische Belastungsprofil des Beschwerdeführers seit der letzten gerichtlichen Beurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht verändert. Ihm sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Einschränkungen in Bezug auf die linke obere Extremität nach wie vor sehr leichte bis leichte körperliche Tätigkeiten in einem Vollzeitpensum zumutbar. Inwiefern sich dadurch Probleme bei der Stellensuche ergeben sollen, erschliesst sich nicht und wurde seitens des Beschwerdeführers auch nicht dargelegt. Seine gesundheitlichen Einschränkungen sind nicht mit denjenigen vergleichbar, welche vom Bundesgericht beispielhaft als geeignet qualifiziert wurden, Schwierigkeiten bei der Stellensuche zu verursachen (vgl. vorstehende E. 4.1). Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung zu Recht verneint. Die angefochtene Verfügung vom 15. Juli 2020 (Urk. 2) ist somit nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. 5.5.1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie

dem unterliegenden Beschwerdeführer

aufzuerlegen. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 1). Gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen.

Der Beschwerdeführer wird von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt (Urk. 7 S. 2, Urk. 8/2) und ist somit bedürftig. Da der Prozess zudem nicht als gänzlich

aussichtslos einzustufen ist, sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gerade noch erfüllt. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- sind folglich einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 18. August 2020 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

E. 6

ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf der Anspruch auf Arbeitsvermittlung weder der Invalidität noch eines Mindestinvaliditätsgrades. Zur Begründung des Anspruchs ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als der versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (zum Beispiel welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts 8C_641/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2 mit Hinweisen ; vgl. auch Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], Stand 1. Januar 2020, Rz 5005).

E. 10

/181/18). Es besteht nach wie vor keine Veranlassung, von der von Dr. Y.____ aus psychiatrischer Sicht bescheinigten 100%igen Arbeitsfähigkeit abzuweichen. Zum einen kommt den Ausführungen von Dr. Z.____ in Anbetracht des Umstands, dass er irrtümlich annehmend, der Beschwerdeführer beziehe derzeit eine halbe Invalidenrente eine Erhöhung der Rente fordert (Urk. 10/197/11), von vornherein für die hier strittigen Eingliederungsmassnahmen nur sehr begrenzter Beweiswert zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_695/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 4.3 und 8C_79/2018 vom 6. Juni 2018 E. 4.2). Als höchst widersprüchlich erweist sich zum anderen seine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit . Während er mit Bericht vom 14. November 2019 noch jegliche ausserhäusliche Tätigkeit als nicht vorstellbar bezeichnete (Urk. 10/197 /11), erachtete er nur wenige Monate später ein zunächst 50%iges, bei optimalen Bedingungen auf 80 bis 100 % steigerungsfähiges Arbeitspensum für möglich , ohne diese Inkonsistenz nachvollziehbar zu begründen (Urk. 10/206/2). Gesamthaft kann daher auf die Berichte des behandelnden Psychiaters nicht abgestellt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.